

SATZUNG

Jugendtreff XXX e.V.

Art. 1

Name und Sitz

- (1) Die Initiative führt den Namen XXX e.V. und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Sitz der Jugendinitiative ist XXX

Art. 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Jugendinitiative stellt sich folgenden Aufgaben:
 - a) Die Schaffung von Kommunikations- und Treffmöglichkeiten für Jugendliche in XXX
 - b) Betrieb und Organisation eine Jugendtreffs
 - c) Die Förderung sozialer und Kultureller Bildungsarbeit für Jugendliche durch verschiedene Veranstaltungen, wie z.B. Informationstreffen, Ausflüge und Freiluftveranstaltungen.
 - d) Die Förderung von Demokratie, Verantwortung und Toleranz unter jungen Menschen
 - e) Die Förderung der Jugend- und Dorfgemeinschaft
 - f) Vertretung und Unterstützung der Interessen Jugendlicher aus XXX
- (2) Die Jugendinitiative arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (3) *Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring/Bayerischen Jugendring und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen wird angestrebt.*

Art. 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Jugendinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Es gilt Folgendes:
 - a) Der Jugendtreff XXX e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Die Mittel der Jugendinitiative dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative.
 - c) Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck der Jugendinitiative fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendtreff XXX e.V. wird das Vermögen an XXX (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisation) übergeben. Sie hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden.
- e) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Jugendtreff XXX e.V. keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Vereins.

Art. 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden. Ältere Personen sowie juristische Personen erwerben die fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht.
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
Der Vorstand behält sich vor, eine Mitgliedschaft aus triftigen Gründen zu verweigern.
Dies ist an der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu klären.
Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Tag der Zustimmung des Vorstandes. Das Mitglied ist dann in die Mitgliederliste einzutragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) Durch Ausschluss, bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele, welcher mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
 - (b) Durch Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen muss.
 - (c) Durch Tod

Art.5

Organe der Jugendinitiative

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

Art. 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Ihre Aufgaben sind:
 - (a) Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, der Aktivitäten/ Jahresplanung etc.
 - (b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
 - (c) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - (d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - (e) Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
 - (f) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfer/innen

- (g) Satzungsänderungen
 - (h) Ausschluss von Mitgliedern
 - (i) Beschluss über die Auflösung der Jugendinitiative
 - (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich bzw. per Email durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
 - (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliederzahl beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (7) Alle Sitzungsergebnisse sind durch den Schriftführer in einem Protokoll aufzunehmen welches durch diesen und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) Der/dem Ersten Vorsitzenden
 - (b) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) Der/dem Kassier/erin
 - (d) Der/dem Schriftführer/in
 - (e) Bis zu 3 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der / Die erste Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. mindestens 16 Jahre alt (mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) sein.
- (4) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein bis zu einem Betrag von 500,- Euro. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung des restlichen Vorstandes erforderlich.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind
 - (a) Vertretung des Jugendinitiative nach innen und außen

- (b) Der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
- (d) Die Führung der Kasse

(2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9 Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- (2) Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung und den Kassenprüfer/innen Rechenschaft abzulegen.

Art. 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

Art. 11 Auflösung der Jugendinitiative

- (1) Die Jugendinitiative kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung wird das Vermögen laut Art.3 (d) an XXX übertragen, welche es wiederum für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.